

Satzung
zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“
vom 03.03.2016

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ in ihrer Sitzung am 28.04.2022 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 03.03.2016 (SächsABl. S. 564ff) beschlossen:

§ 1
Änderungen

- (1) § 4 Absatz 4 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Der AZV ermächtigt den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Am Alten Celluloidwerk 12, 04838 Eilenburg und die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, im Namen des AZV in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b Sächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu erlassen.“

- (2) § 6 Absatz 5 erhält folgenden neuen Satz 5:

„In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. § 36a SächsGemO gilt entsprechend.“

- (3) § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsversammlung beschließt auf der Basis der Regelungen der Verbandssatzung und der gesetzlichen Vorschriften über alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.“

- (4) In § 7 Absatz 4 wird „und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ gestrichen.

(5) § 8 (5) erhält folgende neue Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner durch Gesetz und die Verbandsversammlung übertragenen Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des AZV übertragen.“

(6) § 9 Absatz 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht in Kraft.

Eilenburg, den 28.04.2022

Siegel

Scheler
Verbandsvorsitzender